

Kundennummer

Bestätigung des Sachverständigen zum Energieeffizienzstandard

Richtlinie Klima/2014
 Programmteil Öffentliche Gebäude

1. Antragsteller/Zuwendungsempfänger

Name

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Durchführungsort

Straße, Hausnummer (falls abweichend)

PLZ Ort (falls abweichend)

2. Angaben zum Sachverständigen

Name

Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

E-Mail

Telefon

 Fax

zusätzlich bei der Sanierung eines Baudenkmals:
 Der Sachverständige ist in der Expertenliste unter www.energie-effizienz-experten.de in der Kategorie "KfW-Effizienzhaus Denkmal sowie Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz" gelistet

ja nein

Der Sachverständige ist eine nach § 21 EnEV berechnete Person für die Ausstellung und Prüfung der Nachweise nach der EnEV für Nichtwohngebäude

ja nein

3. Angaben zum Gebäude

Gebäudeart des energetisch zu sanierenden Gebäudes:

- Kindertagesstätte
- Verwaltungsgebäude
- Vereinsgebäude
- Kirche
- Sonstiges

Baujahr des Gebäudes

Das zu sanierende Gebäude ist ein Denkmal i. S. d. Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG):

ja nein

Gebäudeflächen gemäß DIN 277 des Gebäudes und des zu sanierenden Gebäudeteils (in m²)(Erweiterungen bzw. Anbauten sind nur im direkten offenen Raumverbund mit dem Bestandsgebäude förderfähig)

Bestandsgebäude gesamt	energetisch zu sanie- render Gebäudeteil	geplante, zur Förderung beantragte Erweiterung bzw. Anbauten
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Nettogrundfläche gesamt: nur kommunal/ gemeinnützig genutzte Flächen

Bruttogrundfläche gesamt: nur kommunal/ gemeinnützig genutzte Flächen

Nutzfläche gesamt: nur kommunal/ gemeinnützig genutzte Flächen

4. Angaben zum Sanierungsvorhaben

Nach der Sanierung soll der Energieeffizienzstandard folgenden Anforderungen genügen:

- KfW- Effizienzhaus 70**
- KfW- Effizienzhaus 100**
- KfW- Effizienzhaus Denkmal**

Gesamtinvestitionsausgaben des Vorhabens (in €)

davon energetisch bedingte Ausgaben (in €)

5. Energetische Kennwerte, Energiebedarf und Einsparung

Die Berechnung der folgenden energetischen Kennwerte und Einsparungen für das zur Förderung beantragte Vorhaben hat auf der Grundlage des in der Anlage zum Merkblatt der KfW "Technische Mindestanforderungen" (Bestellnummer 600 000 3418) zum KfW-Programm 217/218 beschriebenen Vorgehens und anhand der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) zu erfolgen.

Jahresprimärenergiebedarf (nach EnEV):

Jahres-Primärenergiebedarf (Qp) f. d. Referenzgebäude in kWh/(m²*a)

Jahres-Primärenergiebedarf (Qp) f. d. geplante Vorhaben in kWh/(m²*a)

Die Berechnung der CO₂-Emission hat auf Basis der Energiebedarfsrechnungen zu erfolgen. Abweichend vom Vorgehen nach der Anlage zum genannten Merkblatt "Technische Mindestanforderungen" der KfW sind die CO₂-Emissionsfaktoren aus dem Vordruck der SAENA SAE_202 zu verwenden und die Berechnung mit dem Förderantrag einzureichen.

Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) des geplanten Vorhabens

Mittlerer U-Wert opaker Bauteile in W/(m²*K)

Mittlerer U-Wert Lichtbänder, Lichtkuppeln in W/(m²*K)

Mittlerer U-Wert transparenter Bauteile/Vorhangfassaden in W/(m²*K)

Einsparung im Vergleich zum Zustand vor der Sanierung

Endenergiebedarf vor der Sanierung in kWh / (m²*a)

Endenergieeinsparung absolut in kWh /a

Endenergiebedarf nach der Sanierung in kWh / (m²*a)

Primärenergiebedarf vor der Sanierung in kWh / (m²*a)

Primärenergieeinsparung absolut in kWh /a

Primärenergiebedarf nach der Sanierung in kWh / (m²*a)

CO₂-Emission vor der Sanierung in kg / (m²*a)

CO₂-Einsparung absolut in kg/a

CO₂-Emission nach der Sanierung in kg / (m²*a)

Energiekostenminderung in € / a

Energieträger vor Maßnahme

Energieträger nach Maßnahme

Leistungszahl wenn Stromheizung (z.B. Wärmepumpe)

6. Erklärung des Sachverständigen

6.1 Bestätigung des Sachverständigen

Der Sachverständige versichert, dass die obigen Angaben vollständig, richtig und durch geeignete Unterlagen belegbar sind.

Der Sachverständige bestätigt, dass ihm die Inhalte des Förderantrages einschl. der Anlage 1 zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung einschließlich der Definitionen und Vorschriften der KfW, auf welche Bezug genommen wird, bekannt sind.

Der Sachverständige hat geprüft und bestätigt, dass dieser Bestätigung nur förderfähige Maßnahmen gemäß der Anlage 1 zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der RL Klima/2014 zugrunde liegen. Die Planung der obigen Maß-

nahmen wurde unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die thermische Bauphysik und Gebäudetechnik am gesamten Gebäude erstellt. Sofern es sich bei dem Gebäude um ein Denkmal handelt, versichert der Sachverständige, dass alle baulichen Auflagen zum Erhalt des Baudenkmals in der Planung berücksichtigt werden und aufgrund dieser Auflagen oder auch aus bauphysikalischen Gründen nur der jeweils erreichte energetische Anforderungswert möglich ist.

6.2 Erklärung

Der Sachverständige ist damit einverstanden, dass die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - berechtigt ist, sämtliche Unterlagen für die Planung und Durchführung des geförderten Vorhabens zu Prüfzwecken anzufordern und eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen. Der Sachverständige willigt

ein, dass die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - für die Prüfung der Unterlagen und Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle auch Dritte beauftragen und diesen alle erforderlichen Daten zum Zwecke dieser Prüfung übermitteln kann. Im Fall der Beauftragung Dritter werden diese zur Wahrung des Datenschutzes und des Bankgeheimnisses verpflichtet.

6.3 Subventionserhebliche Tatsachen

Der beantragten Zuwendung liegen Subventionen zu Grunde, auf welche § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und § 1 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen nach Landesrecht (Subventionsgesetz des Landes Sachsen) vom 14. Januar 1997 i. V. m. §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung finden.

Ich bin/Wir sind darüber unterrichtet, dass die in diesem Formular in den folgenden Ziffern gemachten Angaben¹ subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafge-

setzbuch (StGB) sind und ein Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist:

- a) Angaben zum Antragsteller (Ziffer 1),
- b) Angaben zum Sachverständigen (Ziffer 2),
- c) Angaben zum Gebäude (Ziffer 3),
- d) Angaben zum Vorhaben (Ziffer 4),
- e) Angaben zu Energetischen Kennwerten, Energiebedarf und Einsparungen (Ziffer 5)
- f) Erklärungen des Sachverständigen in den Ziffern 6.1 bis 6.2.

Mir/Uns sind die nach § 3 SubvG bestehenden Mitteilungspflichten bekannt, wonach der SAB unverzüglich alle Änderungen der vorgenannten subventionserheblichen Angaben mitzuteilen sind.

Sachverständiger

Ort
Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift Stempel

7. Erklärung des Antragstellers

7.1 Der Antragsteller versichert, dass die obigen Angaben vollständig, richtig und durch geeignete Unterlagen belegbar sind.

7.2 Der Antragsteller willigt ein, dass die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - für Zwecke der Prüfung einen Dritten beauftragen und diesem alle erforderlichen Daten zum Zwecke der Prüfung übermitteln kann. Im Fall der Beauftragung Dritter werden diese zur Wahrung des Datenschutzes und des Bankgeheimnisses verpflichtet.

Der Antragsteller willigt ferner ein, dass der von ihm beauftragte Sachverständige, der die Bestätigung vornimmt, auf Anforderung alle im Zusammenhang mit der Prüfung relevanten Informationen und Unterlagen der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - zur Verfügung stellt und zu diesem Zweck eine direkte Kommunikation zwischen der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - bzw. dem beauftragten Dritten und dem Sachverständigen erfolgen kann.

7.3 Subventionserhebliche Tatsachen

Der beantragten Zuwendung liegen Subventionen zu Grunde, auf welche § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und § 1 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen nach Landesrecht (Subventionsgesetz des Landes Sachsen) vom 14. Januar 1997 i. V. m. §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung finden.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- ich mich/wir uns gemäß § 264 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) wegen Subventionsbetruges strafbar mache/n, wenn ich/wir

1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsache für mich/uns oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben mache/n, die für mich/uns oder den anderen vorteilhaft sind.
2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwende/n.
3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lasse/n oder
4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebrauche/n.

In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 ist der Versuch strafbar (§ 264 Abs. 4 StGB).

Mir/Uns ist bekannt, dass die folgenden Angaben und Erklärungen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB sind und ein Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist:

- a) Angaben zum Antragsteller (Ziffer 1),
- b) Angaben zum Sachverständigen (Ziffer 2),
- c) Angaben zum Gebäude (Ziffer 3),
- d) Angaben zum Vorhaben (Ziffer 4),
- e) Angaben zu Energetischen Kennwerten, Energiebedarf und Einsparungen (Ziffer 5)
- f) Erklärungen des Antragstellers in den Ziffern 7.1 bis 7.2.

¹ ggf. einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen

Mir/Uns ist bekannt, dass

- die während und nach dem Ende des Vorhabens mitgeteilten Angaben und eingereichten Unterlagen, insbesondere die Angaben im Verwendungsnachweis ebenfalls subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 9 StGB sind.
- die Zuwendung nur für den im Zuwendungsbescheid benannten Zweck verwendet werden darf.

Mir/Uns ist bekannt, dass ferner Handlungen bzw. Rechtsgeschäfte, die unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden, sowie Scheingeschäfte und Scheinhandlungen (§ 4 SubvG) subventionserhebliche Tatsachen sind.

Mir/Uns sind die nach § 3 SubvG bestehenden Mitteilungspflichten bekannt, wonach der SAB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Antragsteller

Ort
Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift Stempel